

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 20.12.2002 (ABl. Nr. 24 vom 20.12.2002),
geändert durch Satzung vom 12.06.2003 (ABl. Nr. 8 vom 17.06.2003)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben:

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
2. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Brandenburg an der Havel ergeben;
3. bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist;
4. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, ist die Mindestgebühr des jeweils vorgesehenen Gebührenrahmens zu erheben. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, sind auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. Werden Gebühren durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, so werden diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gefordert werden.

§ 6
Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen werden auch demjenigen auferlegt, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7
Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg (Beschluss Nr. 191/92, veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg Nr. 1/1993 vom 12.01.1993, S. 5) außer Kraft.

* * *

Gebührenverzeichnis

A Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten **in Euro**

<u>1. Ablichtungen</u>	
1.1 schwarz/weiß DIN A4 je Blatt	0,50
1.2 schwarz/weiß DIN A3 je Blatt	1,00
1.3 farbig DIN A4 je Blatt	1,00
1.4 farbig DIN A3 je Blatt	2,00

<u>2. Beglaubigungen</u>	
2.1 Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift	1,00
2.2 Beglaubigung von Bescheinigungen, Abschriften, Abzügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen - je Seite	2,00
2.3 Beglaubigungen von Zeugnissen je Beglaubigung	2,50

B Besondere Verwaltungsangelegenheiten

<u>1. Angelegenheiten der Schulverwaltung</u>	
1.1 Nachweis von Schulbesuchszeiten je Nachweis	4,00
1.2 Anfertigung von Zeugniskopien aus archivierten Abschriften je Zeugnis	4,00
1.3 Zweitschrift eines Zeugnisses anhand vorhandener Kopien bzw. technischer Daten je Zeugnis	4,50
1.4 Zweitschrift eines Zeugnisses anhand sonstiger Unterlagen (Klassenbücher, Notenlisten) je Zeugnis	8,00
1.5 Zweitschriften von Zeugniskarten je Karte	3,50

<u>2. Angelegenheiten der Stadtplanung</u>	
2.1. Flächennutzungsplan (FNP)	

2.1.1	Teil A	2,50
2.1.2	Teil B	1,50
2.1.3	Erläuterungsbericht	1,00
2.2	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne	
2.2.1.	schwarz/weiß DIN A4 je Blatt	0,50
2.2.2.	schwarz/weiß DIN A3 je Blatt	1,00
2.2.3.	schwarz/weiß DIN A2 je Blatt	1,50
2.2.4	schwarz/weiß DIN A1 je Blatt	2,00
2.2.5.	schwarz/weiß DIN A0 je Blatt	2,50
2.2.6.	farbig DIN A4 je Blatt	1,00
2.2.7.	farbig DIN A3 je Blatt	2,00
2.2.8.	farbig DIN A2 je Blatt	3,00
2.2.9.	farbig DIN A1 je Blatt	4,00
2.2.10	farbig DIN A0 je Blatt	5,00
2.3.	Übersichtsplan Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne je Plan	10,00
2.4.	Übersichtsliste Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne je Liste	5,00
2.5	Montage von Fachplanungen	
2.5.1	Montage je volle halbe Stunde Arbeitsaufwand	9,00
2.5.2	Materialaufwand je Montage	1,00
3.	<u>Angelegenheiten der Kommunalen Vermessung</u>	
3.1	Gebühr für eine Vermessung: nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde Arbeit Zeitaufwand bestimmt sich nach tatsächlicher Arbeitszeit (einschließlich An- und Abfahrten)	
3.1.1	für eine vermessungstechnische Fachkraft	28,00
3.1.2	für eine/n Meßhilfe/-in	17,00
3.2	Auszüge aus dem Stadtkartenwerk	
3.2.1	historisch nicht fortgeführte Stadtkarte im Maßstab 1:250, 1:500, 1:1000 als Erstaufbereitung auf Papier	
3.2.1.1	je Blatt bis DIN A3	3,00
3.2.1.2	je Blatt größer als DIN A3	5,00
3.2.1.3	je Kartenblatt 50 cm x 50 cm	8,00
3.2.1.4	je Kartenblatt 50 cm x 100 cm	12,00
3.2.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.2.1 dieses Gebührenverzeichnis
3.2.3	Auszüge, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte auf besonderen Antrag freigegeben werden	das 5-fache der Gebühr nach Tarifnummer 3.2.1 dieses Gebührenverzeichnis
3.2.4	Auszüge aus Rasterdaten entsprechend Tarifnummer 3.2.1 dieses Gebührenverzeichnis	das 2-fache der Tarifnummer 3.2.1 dieses Gebührenverzeichnis
3.3.	Auszüge aus dem aktuellen Stadtkartenwerk oder einer Luftbildauswertung	
3.3.1	Abgabe auf Papier	
3.3.1.1	je Blatt bis DIN A3	7,00
3.3.1.2	je Blatt größer als DIN A3	10,00
3.3.1.3	je Kartenblatt 50 cm x 50 cm	20,00
3.3.1.4	je Kartenblatt 50 cm x 100 cm	28,00
3.3.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v.H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.3.1 dieses Gebührenverzeichnis
3.3.3	Auszüge, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte auf besonderen Antrag freigegeben werden	das 7-fache der Gebühr nach Tarifnummer 3.3.1 dieses Gebührenverzeichnis

3.4	Auszüge aus dem digitalen Stadtkartenwerk und anderen digitalen städtischen Plänen	
3.4.1	Abgabe als Vektordaten auf Datenträger in den Formaten: EDBS, GEOgraf oder DXF oder durch Datenübermittlung	
3.4.1.1	bis zu einer Datenmenge von 10.000 Punkten je Punkt	0,11
3.4.1.2	ab einer Datenmenge von 10.001 Punkten	0,09
3.4.2	bei Abgabe mit besonderer Datenaufbereitung oder anderer als unter 3.4.1 dieses Gebührenverzeichnisses	
	genannter Datenformate wird ein Zuschlag berechnet	20 v.H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.4.1 dieses Gebührenverzeichnisses

Anmerkung:

Für den Erwerb von digitalen Daten aktueller Karten- und Planwerke ist ein gesonderter Antrag zur Einräumung eines speziellen Nutzungsrechts beim Kataster- und Vermessungsamt zu stellen.

Für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts werden 10 v. H. der Gebühr nach Tarifnummer 3.4.1 und 3.4.2 dieses Gebührenverzeichnisses erhoben.

Ein besonderes Nutzungsrecht erfordert den Abschluss eines individuellen Nutzungsvertrages. Entsprechend des Umfangs der Nachnutzung erhöht sich die Gebühr nach Tarifnummer 3.4.1 und 3.4.2 dieses Gebührenverzeichnisses um bis zum 5-fachen.

Mit der Gebühr nach den Tarifnummern 3.4.1 und 3.4.2 dieses Gebührenverzeichnisses sind alle Leistungen abgegolten.

3.5.	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	20,00
<u>4.</u>	<u>Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung</u> Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Straßen- und Anlagenordnung	2,00 bis 250,00
<u>5.</u>	<u>Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung</u>	
5.1	Erteilen von schriftlichen Auskünften zur Vorbereitung der Verwertung von Grundstücken Dritter oder zur Ermittlung der Werte der Grundstücke Dritter, soweit die Auskünfte nicht von § 2 Nr. 1 dieser Satzung erfasst sind	20,00
5.2	Ausstellen eines Zeugnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts oder das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts	20,00

C Sonstiges

1. Abgabe des Amtsblattes, des Haushaltsplanes und sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften

1.1	Amtsblatt	
1.1.1	Amtsblatt je Stück	1,00
1.1.2	Amtsblatt im Jahresabonnement/Selbstabholer	12,30
1.1.3	Amtsblatt im Jahresabonnement/Versand	25,50
1.2	Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel je Plan	60,00
1.3	Abgabe sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften je Seite	0,25

2. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen

2.1	bei Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, nach Maßgabe der Tarifnummer:	A/1
2.2	bei Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden je nach Art des Druckes	
	- auf weißem Papier in schwarz/weiß je	0,15
	- auf weißem Papier in Farbe (Farbdeckung bis 10%) je	0,25
	- auf weißem Papier in Farbe (Farbdeckung bis 100%) je	0,50
	- auf Fotopapier je	1,00